

Eigene Ideen schützen:

Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Design



Was bringt ein Schutzrecht?

Nachahmen ist grundsätzlich erlaubt

Ein Schutzrecht ist ein Verbietungsrecht

Jedem anderen als der Schutzrechtsinhaberin ist es verboten,
das Geschützte zu benutzen
(Ausnahme: Gestattung durch die Schutzrechtsinhaberin)

Häufiger Denkfehler: Ein Schutzrecht gibt der Inhaberin die Gewissheit, das Geschützte benutzen zu dürfen. Das ist falsch!

Es kann ältere Rechte Dritter geben. Das gilt auch bei erteilten Patenten!

Die wichtigsten Schutzrechtsarten

(in Deutschland)

Schutzrechtsart	Anwendung auf	Laufzeit
Patent	Technische Erfindungen	Max. 20 Jahre
Gebrauchsmuster	Technische Erfindungen	Max. 10 Jahre
Design	Zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Produktes	Max. 25 Jahre
Marke	Produkt- und Dienstleistungskennzeichnungen	Beliebig oft verlängerbar

Fiktive Kurzgeschichte zu einem Patent



Die Erfindung des Herrn Flink

Das Fahrrad mit Kettenantrieb



© Jonathan Cardy

Der Stand der Technik

Draisine (Laufmaschine)



Zeichnung von Drais veröffentlicht (1818)

Herr Flink hat das Recht zur Anmeldung



(Herr Flink ist Erfinder und kein Arbeitnehmer)

Kleiner Exkurs: Arbeitnehmer haben das Arbeitnehmererfindungsrecht zu beachten: Liegt die Erfindung (auch nur entfernt) im Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers, muss der Erfinder die Erfindung dem Arbeitgeber melden und dieser hat grundsätzlich das Recht diese in Anspruch zu nehmen und zu verwerten.

Patentansprüche

- Fahrzeug mit einem Rahmengestell, zwei am Rahmengestell drehbar angeordneten Rädern, **dadurch gekennzeichnet, dass**

....
....

Beschreibung

Die Erfindung betrifft ein Fahrzeug gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1.

...
...



Ein Patentanspruch

- Fahrzeug mit
- einem Rahmengestell,
- zwei am Rahmengestell drehbar angeordneten Rädern,
- **dadurch gekennzeichnet, dass**
- eines der Räder ein Antriebsrad ist,
- am Rahmengestell und mit Abstand zum Antriebsrad eine zweiarmige Tretkurbel mit Zahnkranz drehbar angeordnet ist,
- am Antriebsrad ein Ritzel angeordnet ist und
- eine in den Tretkurbelzahnkranz und in das Ritzel eingreifende Endloskette vorgesehen ist.



Die Patentansprüche

Unabhängiger Patentanspruch (2. Versuch)

- Fahrzeug mit
- einem Rahmengestell,
- mindestens einem am Rahmengestell drehbar angeordneten Rad,
dadurch gekennzeichnet, dass
- am Fahrzeug ein Antriebselement beweglich angeordnet ist und
- das Rad oder mindestens eines der Räder durch eine Bewegung des Antriebselements angetrieben ist.

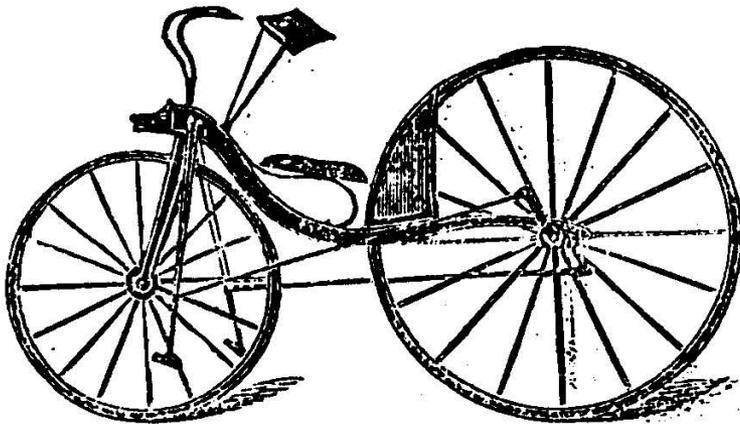


Jonathan Cardy; Rover safety bicycle of 1885
in the Science Museum (London) aus
Wikipedia, Geschichte des Fahrrads



Die Patentansprüche

Die dargestellten Fahrrad-Varianten ohne Ketten fallen ebenfalls unter den Schutzbereich des Patentanspruchs („2. Versuch“)



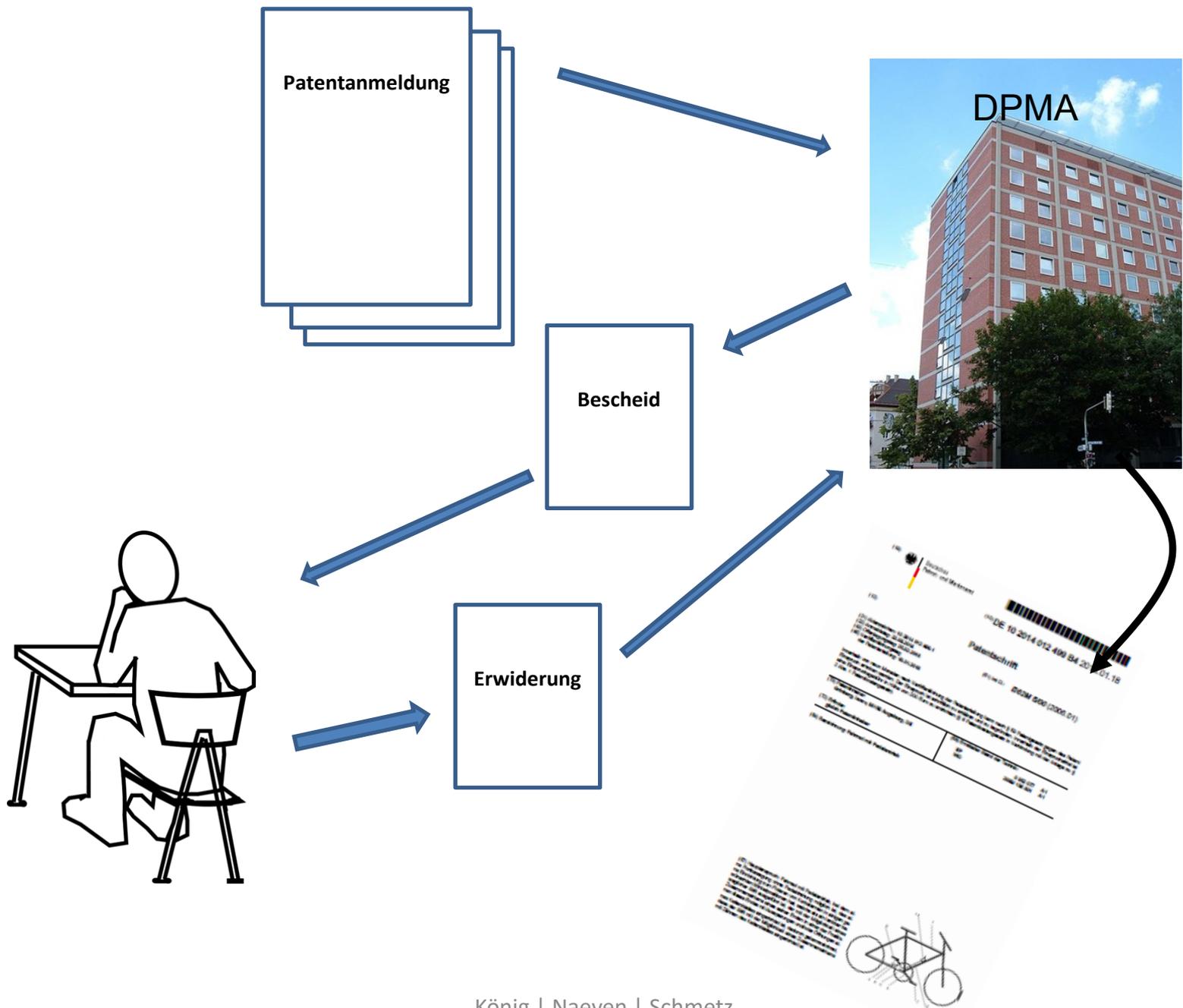
Die Patentansprüche

Abhängige Patentansprüche

2. Fahrzeug nach Anspruch 1,
dadurch gekennzeichnet, dass
das Antriebselement eine Tretkurbel ist.

3. Fahrzeug nach Anspruch 1 oder 2,
dadurch gekennzeichnet, dass
das mindestens eine angetriebene Rad ein Ritzel aufweist.

4. Fahrzeug



Welche Erfindungen sind patentierbar?

- Vorrichtungen,
- Herstellungsverfahren, Bearbeitungsverfahren,
- Stoffe, Stoffmischungen

Gegenstand muss neu und erfinderisch sein.

Vorsicht: Auch eigene Veröffentlichungen sind neuheitsschädlich!

Welche Erfindungen sind patentierbar?

Der Gegenstand muss technischer Natur sein!

Beispiele fehlender Technizität (§1 Abs. 3 PatG):

1. Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden;
2. ästhetische Formschöpfungen;
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
4. die Wiedergabe von Informationen

Aber:

Der Ausschluss gilt nur für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche. D.h. die Erfindung darf dergleichen enthalten, sofern das Patentbegehren auch technischer Natur ist.

Designschutz

- Erzeugnis:



EM-Design: 002068692-0002

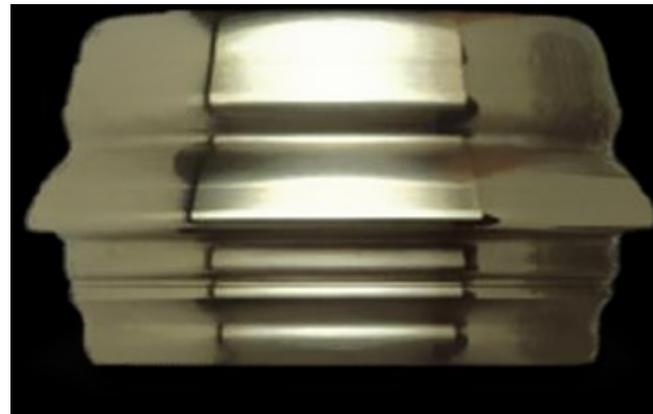


EM-Design: 002068692-0002

- Komplexes Erzeugnis:



© M93 Wikipedia



Ringdesign des
Aachener
Goldschmieds
Thomas Giesen
Internationales
Design (DM
/52020)

Designschutz

- Zweidimensionale Designs:



- Grafische Symbole (Logo):



Markenschutz

Mögliche Markenformen

- Wortmarken (aus Wörtern, Buchstaben und/oder Zahlen)

- Bsp.: Nivea, adidas

- Bildmarken

- Bsp.:



Markenschutz

Mögliche Markenformen

- Wort-/Bildmarken

– Bsp.:



- Dreidimensionale Marken

– Bsp.:



Die Marken des Fahrradhändlers Fritz Flink



Bestehende Marken

Wortmarke: Flinks Flitzer

Wort-/Bildmarke:  Flink

Herr Flink möchte ein neues Produkt mit einer gesonderten Marke versehen.

Kurze Exkursion

- Wirkung einer deutschen Markeneintragung
 - Verbotungsrecht gegen alle markenmäßigen Benutzungen derselben oder ähnlicher Marken, wenn daraus Verwechslungsgefahr resultieren würde.
 - Deutschlandweit (Namensrechte wirken nur lokal)
 - Gilt für alle Waren und Dienstleistungen der Eintragung (hier z.B. „Fahrräder, Fahrradzubehör, Sportbekleidung, Reparaturdienstleistungen, Wartung,“)

Die Ideen des Herrn Flink

1. Flotter Flitzer

- beschreibend, nicht unterscheidungskräftig
- (kann nur durch Verkehrsdurchsetzung zur Marke erstarken)

2. FFF-Flinks Flotter Flitzer

- eintragbar,
- aber als Marke m.E. schwach, keine Handhabe gegen „Müllers Flotte Flitzer“

3. Apple

- Keinesfalls! Apple ist berühmte Marke und wirkt über Waren- und Dienstleistungsgrenzen hinweg.

Die Ideen des Herrn Flink

4. Diamant

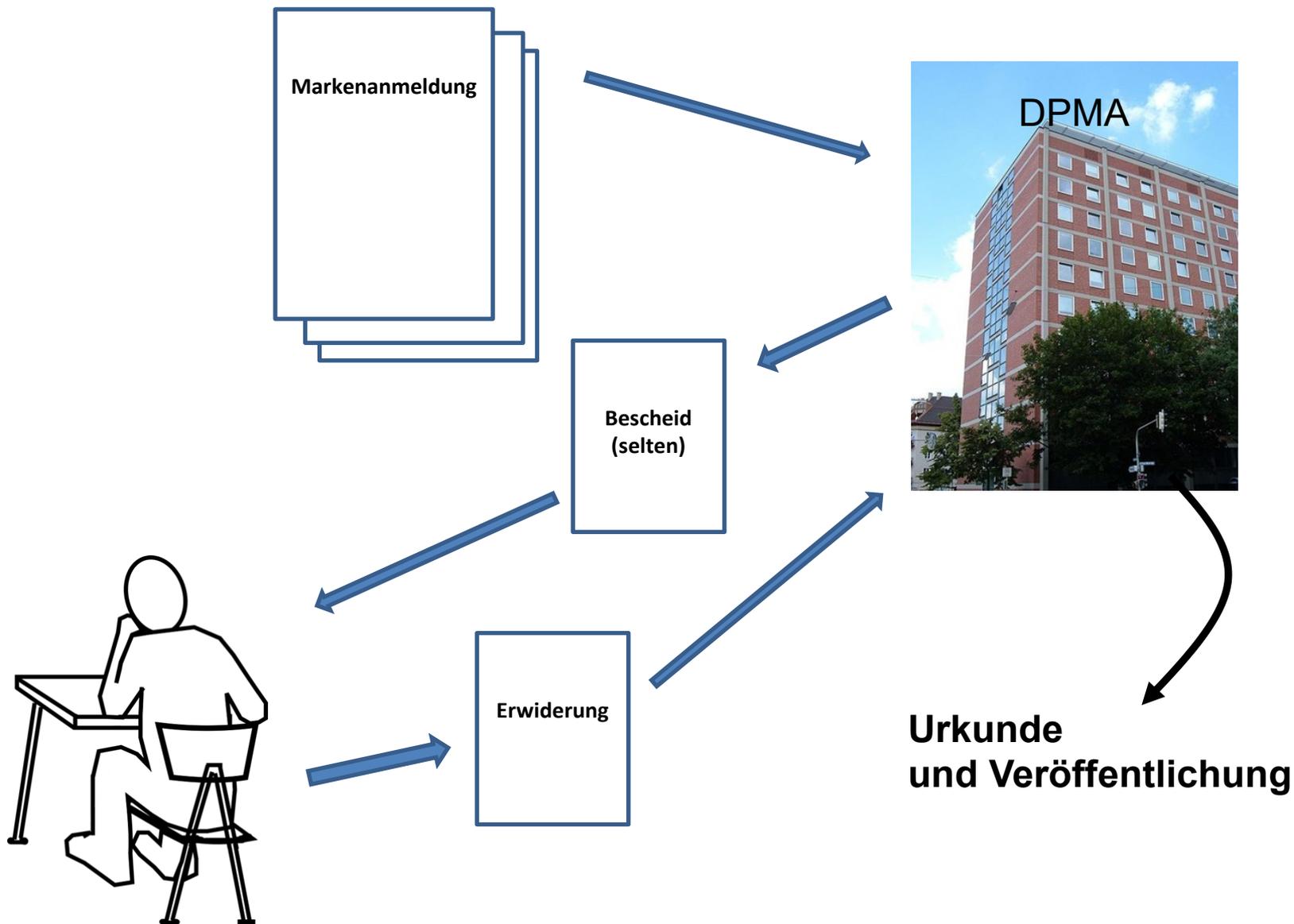
- M.E. unterscheidungskräftig, aber diskutabel (der „Diamant“ unter den Fahrrädern)
- Aber: Eintragung DD15932 „Diamant“ für „Fahrräder“ von 1895!
Diamant Fahrradwerke GmbH,
- Marke wird auch benutzt (ohne Benutzung über 5 Jahreszeitraum wird eine Marke löschungsreif!)

Zwischenfazit: Recherche nach älteren Rechten ist wichtig!

5. Purion

- eintragbar,
- Es bestehen keine älteren Rechte
- M.E. gute Marke (pures Fahrvergnügen)

=>Markenanmeldung



Nach der Veröffentlichung

- Drei Monate Widerspruchsfrist
 - Widerspruch durch beliebige Dritte möglich aus älteren Marken, aber auch aus anderen Kennzeichenrechten (z.B. Geschäftsbezeichnungen)
- Auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist bleibt die eingetragene Marke jederzeit angreifbar!
(Löschungsverfahren wegen Verfalls (Nichtbenutzung), unberechtigter Eintragung, wegen älterer Rechte)

Herr Flink präsentiert sein neues Fahrrad auf einer Messe.

Der Schreckmoment



Entdeckung auf der Messe:

Wettbewerber Müller aus Cottbus benutzt „Purion“ für Fahrräder und zwar bereits vor dem Anmeldetag der Flink-Marke!

Aber: Hat Herr Müller ein Kennzeichenrecht an „Purion“?

Der Markenschutz könnte entstanden sein

- 1. durch die Eintragung des Zeichens als Marke in das vom DPMA geführte Register,*
- 2. durch die Benutzung des Zeichens im geschäftlichen Verkehr, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat.*

Wettbewerber Müller hat die Marke weder angemeldet noch durch Benutzung erworben!

Geschäftliche Bezeichnungen entfalten Wirkung ab ihrer Benutzung.
Herr Müller benutzt aber das Zeichen nicht als geschäftliche Bezeichnung.

Herr Flink wusste nichts von „Purion“ des Herrn Müller und war deshalb bei der eigenen Anmeldung **nicht bösgläubig**.

Herr Flink darf Herrn Müller die
Benutzung von „Purion“ für die
Waren und Dienstleistungen der
Eintragung verbieten!

Es gibt für Marken grundsätzlich **kein „Vorbenutzungsrecht“!**

Vielen Dank für Eure
Aufmerksamkeit!